Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

# XI.

## Vermiſchtes.

Dem öſterreichiſchen Reichstag der cisleithaniſchen Länder iſt vom K. K. Juſtizminiſterium der Entwurf einer auf dem Princip der Mündlichkeit beruhenden neuen Civilproceßordnung, ſowie der Entwurf einer Concursordnung vorgelegt worden; ferner befindet ſich unter den neuen öſterreichiſchen Geſetzgebungsarbeiten auch ein Geſetzentwurf über den Erwerb der Erbſchaft. Unſere Zeitſchrift wird über dieſe Entwürfe Bericht erſtatten.

---

Das von dem langjährigen Mitarbeiter unſerer Zeitſchrift, Herrn Dr. Buſch, Appellationsgerichts-Vicepräſidenten a. D. zu Sondershauſen herausgegebene Archiv für Theorie und Praxis des deutſchen Handelsrechts enthält in der erſten Hälfte des neueſten Bandes (Bd. XII.) außer der Zuſammenſtellung der handelsgerichtlichen Entſcheidungen folgende Abhandlungen. v. Kräwel: Beantwortung der Frage, inwieweit haftet der Uebernehmer einer Handelsfirma für die Handelsſchulden des früheren Inhabers dieſer Firma nach den Vorſchriften des A. D. H. G. Buchs? und Vorſchläge zur geſetzlichen Regelung dieſer Frage. Anſchütz: Ueber die ſtillſchweigende Fortſetzung der offenen Handelsgeſellſchaft mit den Erben des verſtorbenen Geſellſchafters. Wolff: Die Bürgſchaft für eine Kontokurrentforderung. Keyßner: Abrede in den Schlußzetteln der Berliner Börſe, daß der vertragsmäßig feſtgeſetzte Lieferungstermin für beide Theile augenblicklich abgelaufen ſein ſoll, wenn einer der Contrahenten durch Zahlungseinſtellung unfähig wird, ſeine Verbindlichkeiten zu erfüllen. Ackermann: Excurſe zu einigen Theilen des Seerechts. R. Koch: Der preußiſche Geſetzentwurf, betreffend die Pflichten der Handelsmäkler.

---

Der bleibende Ausſchuß des deutſchen Handelstags hat mit Rückſicht auf die von ihm beantragte Einführung der

reinen Goldwährung in Deutschland folgende juristische Preisaufgabe gestellt:

> Welche Vorbereitungen und Uebergangsmaßregeln sind anzurathen, und welche gesetzlichen Vorschriften sind in Bezug auf die Erfüllung bestehender Zahlungsverbindlichkeiten zu erlassen, wenn in einem Lande, wo auf Basis der Silberwährung solide Münzzustände bestehen, die Einführung der alleinigen Goldwährung beabsichtigt wird?

Der Ausschuß hebt hervor, daß er keine umfassende Abhandlung über die Vorzüge der Goldwährung oder über die Modalitäten einer hierauf begründeten Münzreform wünscht, sondern daß es nur auf eine klare Darlegung und gründliche Untersuchung der aufgestellten speciellen Frage ankommt. Dagegen steht es dem Zwecke der Preisaufgabe nicht wesentlich entgegen, wenn auch die beim Uebergange von einer gesetzlich bestehenden Doppelwährung zur alleinigen Goldwährung in Betracht kommenden besonderen rechtlichen Momente neben der Erörterung der Hauptfrage mit berücksichtigt werden.

Die sich um den Preis bewerbenden Schriften sind in deutscher Sprache abzufassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Wahlspruch versehen und von einem versiegelten Briefe begleitet sein, der auswendig denselben Wahlspruch trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angibt. Die Bewerbungsschriften sind spätestens bis zum 30. April 1868 an das Central-Bureau des deutschen Handelstags, Berlin, Neue Börse, einzusenden. Der Preis für die best befundene Beantwortung der gestellten Aufgabe beträgt fünfzig Friedrichsd'or (283⅓ Thaler preuß. Cur.).

Die Zuerkennung des Preises und die Veröffentlichung der Preisschrift wird durch den bleibenden Ausschuß des Handelstags erfolgen. Derselbe behält sich vor, eventuell auch anderen Schriften, welchen der erwähnte Preis nicht zuerkannt ist, eine Remuneration zu bewilligen und deren Veröffentlichung ebenfalls zu veranstalten, falls die Einsender nicht ausdrücklich sich dagegen erklären sollten.